

STATUTEN



- I Name und Sitz
- II Zweck
- III Mitgliedschaft
- V Organisation
- VI Die Hauptversammlung
- VII Der Vorstand
- VIII Die Rechnungsrevisoren
- IX Finanzen
- X Statutenänderungen
- XI Auflösung
- XII Schlussbestimmungen

I NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Billardclub Berner Oberland" (in der Folge BCBO genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich im KIG, Billard Center Burgholz.

II ZWECK

Art.2

Der BCBO bezweckt die allgemeine Förderung des Billardsports; ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung von jungen talentierten Spielern der Region. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Vereinsmitglied kann werden, wer sich mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins identifiziert.

Art. 3.1

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten des BCBO als gültig und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 3.2

Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes provisorisch erworben und durch die Hauptversammlung definitiv beschlossen. Sie kann jederzeit erfolgen. Erfolgt der Eintritt während eines Clubjahres, wird der prozentuale Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

Art. 3.3

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Clubjahres (30.6) durch:

- a) Austritt, welcher schriftlich vor dem 31.5. Zuhanden des Vorstandes zu erfolgen hat.
- b) Ausschluss durch Beschluss von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen
- c) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss gemäss Art. 3.4

Art. 3.4

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BCBO nicht nachkommen oder seine Interessen schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben gegen diesen Beschluss Rekursrecht an der Hauptversammlung. Für das laufende Jahr sind die Vereinsbeiträge voll zu leisten.

Art. 3.5

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Gönner, d.h. Leute, die den Verein anderweitig fördern und unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder, d.h. solche, die sich über längere Zeit in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

IV MITGLIEDERBEITRAG

Art. 4

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Hauptversammlung (HV) festgelegt. Änderungsanträge des Mitgliederbeitrags sind mit den Traktanden zur HV zu verschicken.

Art. 4.1

Der Mitgliederbeitrag ist spätestens 30 Tage nach der HV, resp. nach Eintritt während eines Vereinsjahres, zu bezahlen. Ist eine Mahnung von Mitgliedern nötig, wird auf die zweite Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.- erhoben.

V ORGANISATION

Art. 5.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 5.2

Der Club unterscheidet zwischen:

Geschäftsjahr 1. Juli – 30. Juni Clubjahr 1. Juli – 30. Juni

VI HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 6

Die Hauptversammlung ist innert 20 Tagen nach Abschluss des Clubjahres (30.Juni) durchzuführen, sie besteht aus allen stimm-berechtigten Mitgliedern. Die Einladungen erfolgen schriftlich mind. 4 Wochen vorher durch den Vorstand. Die HV ist beschluss- fähig, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Die Abstimmung findet im Allgemeinen offen statt. Eine geheime Abstimmung kann durchgeführt werden, wenn 50% der Stimmberechtigten dies wünschen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Die Hauptversammlung wird protokolliert.

Art. 6.1

Stimmberechtigte Mitglieder sind Aktiv-, und Ehrenmitglieder. Gönner, Passive und weitere haben kein Stimmrecht, können jedoch an der HV teilnehmen.

Art. 6.2

Anträge sind dem Präsidenten / der Präsidentin bis 2 Wochen vor der HV schriftlich einzureichen

Art. 6.3

Die Hauptversammlung obliegt folgenden Geschäften:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Statuten Änderungen

Art. 6.4

Der Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, in seiner / ihrer Vertretung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, in beider Abwesenheit ein anderes, von der Versammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Die Hauptversammlung wählt jeweils 2 StimmzählerInnen.

VII DER VORSTAND

Art. 7

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils auf 1 Jahr gewählt. Seine Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- TK - Chef/in
- Beisitzer

Art. 7.1

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Versammlung aus und leitet die laufenden Geschäfte.

Pflichten des Vorstandes sind im Weiteren:

- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Vorbereitung von Turnieren und Veranstaltungen
- Vorbereiten von Budget und Führen der Rechnung
- Mind. 2-mal jährlich tagen an Vorstandssitzungen; es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Befugnisse des Vorstandes sind:

- Provisorische Aufnahme von Neumitgliedern während des Clubjahres
Verfügung über Fr. 1500.- pro Clubjahr für Geschäfte des Vereins. Werden Gelder über diesen Betrag hinaus benötigt, ist die Genehmigung durch die Hauptversammlung einzuholen.

Art. 7.2

Der Präsident vertritt den BCBO nach aussen. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident, oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Zu einer rechtsverbindlichen Unterschrift für den BCBO sind der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär zu zweien berechtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind der Verkehr über das Bankkonto bis zu Fr. 1'500.-, bei diesem sind der Präsident und der Kassier einzeln unterschriftsberechtigt.

Art. 7.3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, der Präsident stimmt mit. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

VIII DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 8

Es stehen 2 Rechnungsrevisor/innen im Amte. Sie werden an der Hauptversammlung für 1 Geschäftsjahr (1.7 – 30.6.) gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Revisor/innen prüfen auf Ende eines Geschäftsjahres die Führung der Bücher, der Kasse sowie des gesamten Inventars und des Vermögens des Vereins und erstatten über den Befund schriftlich Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die Rechnungsrevisor/innen sind berechtigt, im Beisein von Kassier/in und Präsident/in jederzeit Revisionen vorzunehmen.

IX FINANZEN

Art. 9

Die Kasse des BCBO wird finanziert durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Sponsorenbeiträge
- d) freiwillige Beiträge und Zuwendungen

Art. 9.1

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 10

Statutenänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden und sind nur mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder möglich. Änderungsbegehren sind der Einladung zur Hauptversammlung im Wortlaut anzuführen.

XI AUFLÖSUNG

Art. 11

Die Auflösung und Liquidation des BCBO wird durch die Hauptversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen. Ein allfälliges Vermögen wird einer gemeinnützigen Stiftung überlassen.

XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12

Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- belegt. Die Höhe wird durch den Vorstand festgelegt. Als unentschuldigte Absenzen gelten, Nichterscheinen ohne Abmeldung an Turnieren, Hauptversammlungen und offiziellen Vereinsnälässen. Abmeldungen sind schriftlich Zuhanden des Vorstands einzureichen.

Es gilt schweizerisches Recht. Bei gerichtlichen Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Niedersimmental, Wimmis.

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 13. Dezember 2006 genehmigt worden und ersetzen alle früheren.

Der Präsident



S. Gerber

Der Vizepräsident



M. Frattini

Gwatt, im Dezember 2006